

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der

ATTYS 05 Rechtsanwälte GmbH

FN 614966 m

Lange Gasse 50/10, 1080 Wien

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend die „**Auftragsbedingungen**“) gelten für sämtliche gerichtliche, außergerichtliche und behördliche Vertretungshandlungen, Tätigkeiten und Beratungen, die Vertragserrichtung, Erstellung von Gutachten oder Stellungnahmen, die Übernahme von Treuhandschaften und alle sonstigen Tätigkeiten und Leistungen, die für oder im Namen des Mandanten von der ATTYS 05 Rechtsanwälte GmbH, FN 614966 m, Lange Gasse 50/10, 1080 Wien (nachfolgend die „**Rechtsanwaltsgesellschaft**“) im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag (nachfolgend das „**Mandat**“) erbracht werden.
- 1.2. Die Rechtsanwaltsgesellschaft erbringt ihre Tätigkeiten und Leistungen im Zusammenhang mit dem Mandat auf Basis der zwischen dem Mandanten und ihr geschlossenen Vereinbarung (nachfolgend die „**Mandatsvereinbarung**“) und dieser Auftragsbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Mandatsvereinbarung und diesen Auftragsbedingungen gehen die Bestimmungen der Mandatsvereinbarung vor.
- 1.3. Die Mandatsvereinbarung und diese Auftragsbedingungen gelten ausschließlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Mandanten werden von der Rechtsanwaltsgesellschaft weder anerkannt noch Inhalt des zwischen dem Mandanten und der Rechtsanwaltsgesellschaft geschlossenen Vertragsverhältnisses.

- 1.4. Diese Auftragsbedingungen gelten darüber hinaus (i) für sämtliche künftig erteilten Mandate, sofern zwischen der Rechtsanwaltsgesellschaft und dem Mandanten nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, und (ii) sinngemäß für Mandate, die einem für die Rechtsanwaltsgesellschaft tätigen Rechtsanwalt vom Mandanten persönlich erteilt werden.
- 1.5. Diese Auftragsbedingungen gelten sowohl für Geschäfte der Rechtsanwaltsgesellschaft mit Unternehmern als auch mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz). Sofern in diesen Auftragsbedingungen unterschiedliche Bestimmungen für Unternehmer und Verbraucher zur Anwendung kommen, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Die folgenden Bestimmungen finden auf Verbraucher keine Anwendung: 7.9, 7.12, 7.14, 8.4 – 8.6, 9.2., 14.2 und 14.3.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht verpflichtet, den Mandanten auf

- Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz, insbesondere nach den für Rechtsanwälte geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
 - 2.3. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
 - 2.4. Erteilt der Mandant der Rechtsanwaltsgesellschaft eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht, insbesondere mit auf den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- oder Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Rechtsanwaltsgesellschaft unvereinbar ist, ist die Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Rechtsanwaltsgesellschaft für den Mandanten unzweckmäßig oder nachteilig, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
 - 2.5. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, auch

eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwaltsgesellschaft jedoch nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag vom Mandanten erhält und diesen angenommen hat.

- 2.6. Der Mandant erteilt der Rechtsanwaltsgesellschaft mit Erteilung des Mandats Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO (Zivilprozessordnung), § 8 RAO (Rechtsanwaltsordnung), § 10 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) sowie § 77 Abs 1 GBG (Allgemeines Grundbuchgesetz).
- 2.7. Der Mandant hat auf Verlangen der Rechtsanwaltsgesellschaft eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen, die auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gerichtet ist.

3. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten, Rechtsschutzversicherung

- 3.1. Der Mandant ist verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen, Daten, Urkunden und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten, Urkunden

und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

- 3.2. Der Mandant ist während aufrechten Mandats verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft alle geänderten oder neu eintretende Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 3.3. Der Mandant hat auch in sonstiger Weise bestmöglich bei der Vorbereitung und Ausführung des Mandats mitzuwirken und die Rechtsanwaltsgesellschaft bei der Einhaltung und Erfüllung ihrer berufsrechtlichen Pflichten, insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen der RAO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu unterstützen.
- 3.4. Sofern die Rechtsanwaltsgesellschaft als Vertragserrichterin tätig wird, hat der Mandant der Rechtsanwaltsgesellschaft sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwaltsgesellschaft auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber befreit. Der Mandant ist demgegenüber verpflichtet, die Rechtsanwaltsgesellschaft im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klagslos zu halten.
- 3.5. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Rechtsanwaltsgesellschaft unverzüglich

bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.

4. Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenskonflikte

- 4.1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 4.2. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten ihrer Mandanten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt und entsprechend dazu verpflichtet wurden.
- 4.3. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist nicht an die Verschwiegenheitspflicht gebunden, sofern und soweit (i) eine Offenlegung der ihr anvertrauten Angelegenheiten und ihr sonst ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwaltsgesellschaft (insbesondere Ansprüche auf Honorar der Rechtsanwaltsgesellschaft) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft) erforderlich ist, (ii) sie der Mandant von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden hat oder (iii) gesetzliche Pflichten der Rechtsanwaltsgesellschaft der Verschwiegenheitspflicht entgegenstehen.
- 4.4. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten ist jederzeit möglich,

enthebt die Rechtsanwaltsgesellschaft aber nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse des Mandanten entspricht. Wird die Rechtsanwaltsgesellschaft als Mediatorin tätig, hat sie trotz ihrer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ihr Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

4.5. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der RAO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet und hat in diesem Zusammenhang Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne dafür die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen.

4.6. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist nur mit vorheriger Einwilligung des Mandanten berechtigt, Akteninhalte oder vom Mandanten übergebene Unterlagen und Urkunden an Dritte weiterzugeben, es sei denn, (i) es bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung, (ii) die Offenlegung ist im Rahmen der Ausführung des Mandats erforderlich oder zweckdienlich, (iii) die übergebenen Unterlagen und Urkunden wurden zum Zwecke der Weiterleitung zur Vorlage bei Gerichten oder Behörden übergeben oder (iv) eine Offenlegung ist zur Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen im Sinne des Punktes 4.3 erforderlich. Sofern die Rechtsanwaltsgesellschaft als Vertragsverfasserin oder sonst für mehrere Mandanten mit deren Wissen und Einverständnis tätig, gilt die Einwilligung zur Information aller Mandanten und zur Aushändigung von Akteninhalten oder von einem Mandanten übergebenen Unterlagen und Urkunden als erteilt.

4.7. Die Rechtsanwaltsgesellschaft prüft vor Übernahme des Mandats, ob durch die Ausführung des Mandats die Gefahr eines Interessenskonflikts im Sinne der Bestimmungen der RAO besteht. Der Mandant wird, sofern er Kenntnis von Umständen erhält, die einen potenziellen Interessenskonflikt begründen, die Rechtsanwaltsgesellschaft unverzüglich davon schriftlich verständigen.

4.8. Sofern ein Interessenskonflikt während aufrechten Mandats auftritt und gesetzliche oder standesrechtliche Bestimmungen das weitere Tätigsein der Rechtsanwaltsgesellschaft für den Mandanten verbieten, ist die Rechtsanwaltsgesellschaft zur sofortigen Beendigung des Mandats nach den Regelungen des Punktes 12 berechtigt.

5. Berichtspflicht der Rechtsanwaltsgesellschaft

Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Tätigkeiten und Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann sich durch bei ihr tätige oder in Verwendung stehende Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Rechtsanwaltsgesellschaft darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

7. Honorar

- 7.1. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft Anspruch auf ein angemessenes Honorar gemäß den Bestimmungen des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz), NTG (Notariatstarifgesetz) und der AHK (Allgemeine Honorar-Kriterien) in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung letztgültigen Fassung.
- 7.2. Sofern eine Honorierung der Rechtsanwaltsgesellschaft auf Basis eines Zeithonorars vereinbart wurde, erfolgt die Erfassung und Verrechnung der von der Rechtsanwaltsgesellschaft erbrachten Leistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand in Zeitintervallen von 6 (sechs) Minuten oder Vielfachen davon. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, auch Wegzeiten auf Basis des vereinbarten Stundentarifes in Rechnung zu stellen.
- 7.3. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwaltsgesellschaft wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 7.4. Für das Honorar der Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Wertsicherung gemäß VPI 2020 oder gemäß des diesen ersetzenden Index vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt jährlich zum Beginn eines jeden Kalenderjahres, wobei das vereinbarte Honorar entsprechend der Entwicklung des VPI 2020 nach oben oder unten angepasst wird. Als Bezugsgröße für die erstmalige Indexanpassung dient die für

das Monat des Beginns des Mandats verlaute Indexzahl des VPI 2020. Bei den weiteren Wertanpassungen dient die neue Indexzahl des VPI 2020 als neue Ausgangsgrundlage für die nächste Anpassung.

- 7.5. Zum Honorar der Rechtsanwaltsgesellschaft sind (i) die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, (ii) die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Hotelkosten, Telefon, Kopien) sowie (iii) die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichts- und Eintragungsgebühren, Notar- und Beglaubigungsgebühren) hinzuzurechnen.
- 7.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwaltsgesellschaft vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlich Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Rechtsanwaltsgesellschaft zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 7.7. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber zu jedem Monatsletzten, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 7.8. Die in den Honorarnoten ausgewiesenen Honorare, Gebühren und Auslagen sind vom Mandanten fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Allfällige von der Rechtsanwaltsgesellschaft eingeforderte Honorarvorschüsse werden auf die gelegten Honorarnoten angerechnet und ein Restbetrag ohne Zinsen an den Mandanten rückerstattet.

- 7.9. Unternehmerregelung: Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, sofern und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Rechtsanwalts-gesellschaft) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 7.10. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung von Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Verrechnet wird jedoch, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde, der Aufwand für auf Ersuchen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zu einem Abschlussstichtag angeführt werden.
- 7.11. Verbraucherregelung: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwalts-gesellschaft Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % per annum zu zahlen. Sofern der Mandant seinen Zahlungsverzug verschuldet hat, hat er der Rechtsanwalts-gesellschaft zusätzlich den darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 7.12. Unternehmerregelung: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwalts-gesellschaft Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % per annum zu zahlen. Sofern der Mandant seinen Zahlungsverzug verschuldet hat, beträgt der gesetzliche Zinssatz der Verzugszinsen 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Mandant hat der Rechtsanwalts-gesellschaft zusätzlich einen allenfalls darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 7.13. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwalts-gesellschaft – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 7.14. Unternehmerregelung: Bei Erteilung eines Mandats durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwalts-gesellschaft.
- 7.15. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwalts-gesellschaft lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwalts-gesellschaft gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwalts-gesellschaft anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Die Rechtsanwalts-gesellschaft ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.
- 7.16. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in

Höhe des Honoraranspruchs der Rechtsanwaltsgesellschaft an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

7.17. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, fällige Honorarforderungen einschließlich des Gebühren- und Barauslagensatzes mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in ihrer Verfügung befindlichen liquiden Mitteln zu kompensieren. Es wird auf das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwaltes gemäß § 19a RAO verwiesen.

7.18. Unternehmerregelung: Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwaltsgesellschaft ist nur mit von der Rechtsanwaltsgesellschaft ausdrücklich schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

7.19. Unternehmerregelung: Das Zurückbehaltungsrecht des Mandanten gemäß § 1052 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1. Es haftet die Rechtsanwaltsgesellschaft für (i) Schäden, (ii) indirekte Schäden, (iii) Folgeschäden, (iv) Mangelfolgeschäden oder (v) entgangenen Gewinn ((i) bis (v) nachfolgend gemeinsam die „Schäden“) aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat gegenüber dem Mandanten. Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet gegenüber dem Mandanten auch für Schäden, sofern und soweit diese durch Handlungen ihrer (a) Gesellschafter, (b)

Geschäftsführer, (c) Substituten, (d) Rechtsanwälte, (e) Rechtsanwaltsanwärter oder (f) sonstigen Mitarbeiter ((a) bis (f) nachfolgend die „Tätigen“) schuldhaft bei Erfüllung der Mandatsvereinbarung verursacht werden. Eine persönliche Haftung der Tätigen gegenüber dem Mandanten ist, ausgenommen von deliktischen Ansprüchen, jedenfalls ausgeschlossen.

8.2. Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet nur gegenüber dem Mandanten. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwaltsgesellschaft in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

8.3. Verbraucherregelung: Die Rechtsanwaltsgesellschaft und der Mandant haften ausschließlich für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Eine Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft und eine Haftung des Mandanten für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die in diesem Punkt 8.3 vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche Schadenersatzansprüche der Rechtsanwaltsgesellschaft oder des Mandanten aus Vertrag, Delikt oder wegen Verletzung vorvertraglicher oder gesetzlicher Schutz- und Sorgfaltspflichten. Personenschäden sind jedenfalls von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen.

8.4. Unternehmerregelung: Die Rechtsanwaltsgesellschaft und der Mandant haften ausschließlich für Schäden im Sinne von Punkt 8.1 (i) (nicht aber für

Schäden iSv Punkt 8.1. (ii) - (v)) aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat, welche vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht werden. Eine Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft und eine Haftung des Mandanten für leicht oder schlicht grob fahrlässig verursachte Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Personenschäden sind jedenfalls von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen.

- 8.5. Unternehmerregelung: Die Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft und die Haftung des Mandanten ist auf den in der Mandatsvereinbarung festgelegten Höchstbetrag, jedoch maximal auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme (derzeit EUR 5.000.000,00) pro Versicherungsfall beschränkt. Eine über diesen Höchstbetrag hinausgehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die in diesem Punkt 8.5 vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche Schadenersatzansprüche der Rechtsanwaltsgesellschaft oder des Mandanten aus Vertrag, Delikt oder wegen Verletzung vorvertraglicher oder gesetzlicher Schutz- und Sorgfaltspflichten. Vorsätzliche oder krass grob fahrlässig verursachte Schäden sowie Personenschäden sind jedenfalls von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen.
- 8.6. Unternehmerregelung: Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der in Punkt 8.5 geregelte Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 8.7. Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen

Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter oder bei Substitution), die keine Tätigen im Sinne von Punkt 8.1 sind, nur bei Auswahlverschulden.

- 8.8. Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet nicht für die Kenntnis ausländischen Rechts. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

9. Verjährung und Präklusion

- 9.1. Verbraucherregelung: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft, sofern sie nicht vom Mandanten binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 9.2. Unternehmerregelung: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft, sofern sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden

(anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

10. Geistiges Eigentum

10.1. Die von der Rechtsanwaltsgesellschaft verfassten Unterlagen und Arbeitsergebnisse (Präsentationsunterlagen, Gutachten, Stellungnahmen, udgl) sind ausschließlich zur Verwendung durch den Mandanten und eines allenfalls darin ausdrücklich angeführten weiteren Adressatenkreises bestimmt. Der Mandant wird die Unterlagen und Arbeitsergebnisse der Rechtsanwaltsgesellschaft nur im Zusammenhang mit dem Mandat verwenden und sich vor einer Weitergabe oder Offenlegung gegenüber Dritten die vorherige schriftliche Zustimmung der Rechtsanwaltsgesellschaft einholen.

10.2. Die Rechtsanwaltsgesellschaft räumt dem Mandanten keinerlei Rechte an den von ihr verfassten Unterlagen und Arbeitsergebnissen ein. Die Einräumung von Rechten an den Unterlagen und Arbeitsergebnissen, insbesondere von Werknutzungsrechten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwaltsgesellschaft.

11. Datenschutz

11.1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft verarbeitet im Rahmen ihrer Leistungserbringung personenbezogene Daten des Mandanten und dritter Personen, deren Daten der Rechtsanwaltsgesellschaft vom Mandanten zur Verfügung gestellt werden. Die Rechtsanwaltsgesellschaft geht davon aus, dass der Mandant zur Übermittlung sämtlicher Daten berechtigt ist, welche er der Rechtsanwaltsgesellschaft tatsächlich

zur Verfügung stellt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11.2. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO), als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwaltsgesellschaft vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr) ergibt.

11.3. Nähere Informationen zum Datenschutz können der dem Mandanten bei der Mandatsvereinbarung übermittelten Datenschutzerklärung entnommen werden.

12. Beendigung des Mandats

12.1. Das Mandat kann von der Rechtsanwaltsgesellschaft oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwaltsgesellschaft bleibt davon unberührt. Das offene Honorar zuzüglich allfälliger Barauslagen, Spesen und Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist bei Beendigung des Mandats unverzüglich zur Zahlung fällig.

12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder der Rechtsanwaltsgesellschaft hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor

Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, sofern der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat nach Beendigung des Mandats auf Verlangen des Mandanten diesem Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Soweit der Mandant nach Auflösung des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind diesbezügliche Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 13.2 sinngemäß. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.
- 13.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine allenfalls erforderliche elektronische Archivierung von Urkunden (für Firmen- und Grundbuch) nur für die Dauer von sieben Jahren erfolgt und nach Ablauf dieser Dauer eine neuerliche Archivierung erforderlich ist. Eine längere Archivierungsdauer ist möglich, erfolgt jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Diese Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Die am Wohnsitz des Verbrauchers geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben weiterhin anwendbar.
- 14.2. Unternehmerregelung: Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Rechtsanwaltsgesellschaft vereinbart.
- 14.3. Unternehmerregelung: Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 15.2. Erklärungen der Rechtsanwaltsgesellschaft an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr

geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch per E-Mail abgegeben werden.

15.3. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken, insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.